

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang
- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante ohne Doppelabschlussoption TübAix)
- § 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Tübingen)
- § 7 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Aix-Marseille)
- § 8 Modulleistungen
- § 9 Studien- und Prüfungssprachen
- § 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

B. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

- § 11 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 12 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 13 Abschlussmodul
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

C. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

- § 15 Bildung der Fachgesamtnote

D. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

¹Für das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach des B.A.- Studiengangs sind ausreichende Kenntnisse des Lateinischen sowie des Englischen (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und einer weiteren Fremdsprache (mindestens B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) notwendig, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen. ²Der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente und Bescheinigungen. ³Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das erfolgreiche Absolvieren der Grundmodule 2 und 3 nachgewiesen. ⁴Studierende der TübAix Variante müssen fehlende Lateinkenntnisse nicht nachholen, falls die Grundmodule 2 und 3 sowie ein Aufbaumodul 1 oder 2 erfolgreich an der AMU absolviert werden.

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B.A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Geschichtswissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen. ³Studierende der Doppelabschluss-Variante mit Start in Aix-Marseille kompensieren die 60 CP des Nebenfachs durch die im MHB ausgewiesenen Module.

§ 4 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Geschichtswissenschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen. ²Studierende der Doppelabschluss-Variante erhalten einen Abschluss, der sowohl dem B.A. als auch der französischen Licence entspricht.

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante ohne Doppelabschlussoption TübAix)

(1) ¹Die Studierenden im Studiengang absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang (ohne Doppelabschlussoption TübAix)

FS	Modulnummer	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modultitel	Prüfungs- leistungen	LP
1-2	Gesch_BA_GM1	Pflicht	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	schriftlich oder mündlich	6
1-4	Gesch_BA_GM2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	schriftlich	12
1-4	Gesch_BA_GM3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	schriftlich	12
1-4	Gesch_BA_GM4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	schriftlich	12
1-6	Gesch_BA_WB	Pflicht	Wahlbereich Geschichtswissenschaft	-	15
Von den drei zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen Gesch_BA_AM1, _AM2 und _AM3 sind zwei nach Wahl der Studierenden zu absolvieren					
4-6	Gesch_BA_A M1	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte der Antike	schriftlich oder mündlich	15
4-6	Gesch_BA_A M2	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte des Mittelalters	schriftlich oder mündlich	15
4-6	Gesch_BA_A M3	Wahl- pflicht	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte der Neuzeit	schriftlich oder mündlich	15
5-6	Gesch_BA_PM	Pflicht	Bachelorarbeit	schriftlich	12
Gesamt					99

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Ein erfolgreich absolviertes Auslandssemester kann dabei im Umfang von 6 CP auf die übK angerechnet werden.

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Tübingen)

(1) Die Studierenden im Studiengang absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle B: Studiengang (mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Tübingen)

FS	Modulnummer	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modultitel	Prüfungs- leistungen	LP
1-2	Gesch_BA_GM1	Pflicht	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	schriftlich oder mündlich	6
1-4	Gesch_BA_GM2	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Antike	Schriftlich	12
1-4	Gesch_BA_GM3	Pflicht	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	schriftlich	12
1-4	Gesch_BA_GM4	Pflicht	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	schriftlich	9
Auslandsaufenthalt					
5-6	Module des Partners	Pflicht	Obligatorischer Auslandsaufenthalt Universität Aix Marseille	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60
Gesamt					99

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Rahmen des Teilstudiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienender Auslandsaufenthalt an der Universität Aix-Marseille im Umfang von 60 CP, in der Regel im 5-6 Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden 60 CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt (vgl. Tabelle in Abs. 1) erworben. ³Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

⁶Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module.

§ 7 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach (Variante mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Aix-Marseille)

(1) ¹Die Studierenden im Studiengang absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach genannten CP. ²Das erste und dritte Studienjahr werden an der Universität Aix-Marseille nach den Vorgaben und Regeln der französischen Licence absolviert. ³Das zweite Studienjahr (3-4 Fachsemester) wird an der Universität Tübingen absolviert und besteht aus den folgenden Modulen:

Tabelle C: Studiengang (mit Doppelabschlussoption TübAix, Studienbeginn: Universität Aix-Marseille)

FS	Modulnummer	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modultitel	Prüfungsleistungen	LP
3-4	Module der Universität Tübingen	Pflicht	Module an der Universität Tübingen	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen Modulhandbuch Universität Tübingen	60

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Rahmen des Teilstudiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienender Auslandsaufenthalt an der Universität Aix-Marseille im Umfang von 60 CP, in der Regel jeweils im 1-2 Fachsemester sowie im 4-5 Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden 60 CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt (vgl. Tabelle in Abs. 1) an der Universität Tübingen erworben. ³Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁶Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module.

§ 8 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5 bis § 7) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 9 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch
- Französisch

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 10 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren und Übungen der Grundmodule 2 und 3 sind Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum oder die mindestens mit der Note 4,0 bestandene Klausur „Nachweis Lateinkenntnisse Geschichte“ in den Grundmodulen 2 oder 3.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache, in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z.B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Sprachkurse in der Regel bis mindestens Niveau B1).

B. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 11 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed) im Fach Geschichte;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Geschichte

§ 12 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten

Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren).
²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 13 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. Studierende der Variante mit Doppelabschluss TübAix erwerben diese 12 CP im Rahmen der Module im 5. und 6. Fachsemester an der Universität Aix-Marseille

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul (Prüfungsmodul Bachelorarbeit) ist der erfolgreiche Abschluss aller Grundmodule sowie des Aufbaumoduls aus der Epoche, dem das Thema der Bachelorarbeit entstammt.
- Die Bachelorarbeit darf thematisch nicht aus einer früheren Hausarbeit stammen.

C. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20% Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80% Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wobei von diesen 80% jeweils 10% auf die vier Grundmodule (Gesch_BA_GM1, Gesch_BA_GM2, Gesch_BA_GM3, Gesch_BA_GM4) und jeweils 20% auf die beiden gewählten Aufbaumodule (Gesch_BA_AM1 und/oder Gesch_BA_AM2 und/oder Gesch_BA_AM3) entfallen.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in

Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.05.2024

Prof. Dr. Dr. hc. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin